

Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFÖG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

vom 7. August 2012 (741-75 304-3)

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 6. Mai 1997 (932-75 304-3) – GAmtsbl. 1997, S. 411 – zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 1. März 2002 (932-75 304-3) – GAmtsbl. 2002, Nr. 6, S. 263 – wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - 5 Verwaltungspauschale für Jugendverbände
 - 5.1 Die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände können in Abhängigkeit von den für das Vorjahr nachgewiesenen Aktivitäten nach den Nummern 2.1 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift eine Verwaltungspauschale erhalten. Diese Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag und einem an der Zahl der geförderten Maßnahmen orientierten Zuschlag.
 - 5.2 Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.